31 GEN 1934

PASTOR BONUS

ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHLICHE WISSENSCHAFT UND PRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON DEN PROFESSOREN DES BISCHÖFL. PRIESTERSEMINARS IN TRIER IN VERBINDUNG MIT DEN PROFESSOREN DER PRIESTERSEMINARE VON MAINZ U. LIMBURG

43. JAHRGANG 1. HEFT JANUAR 1934

VERLAG DER PAULINUSDRUCKEREI TRIER

INHALT

Abhandlungen:

Das Gewohnheitsrecht im Raume der Diözese nach geltendem Recht / Prof. Dr. Wehr, Trier 1

Der Spiritismus im Urteil von Wissenschaft Lenz, Trier 23

Der Religionsunterricht und die religiösen Übungen im neuen Staat / Dr. Westhoff, Düsseldorf 42

Der Deutschkatholizismus in der Diözese Trier / Prorektor Schüller, Boppard 48

Mitteilungen:

Ein Ehenichtigkeitsprozeß wegen mangelnden Ehewillens / H. 59

Die Bedeutung der kirchlichen Trauung im weltlichen Recht / Rechtsanwalt Dr. Lenz, Köln 62

Zur Kalenderreform / Seminarökonom Hennen, Trier 63

Römische Erlasse und Entscheidungen / Prof. Dr. Wehr, Trier 65

Bücherbesprechungen:

Philosophie: Brunner, Fröbes, van den Berg / Josef Lenz, Trier . . . 72

Kirchengeschichte und Patrologie: Seppelt-Löhlier, Heimbucher, Brandl, Cuthbert, Jacobs, Martin, Lang, Kühle, Geyer / Schuler, Trier . . . 73

Neues Testament: Meinertz, Rösch, Vannutelli, Hagenbüchle, Bover / Ketter, Trier 77

Eingesandte Schriften 79

Die Zeitschrift „Pastor bonus" erscheint jährlich sechsmal. — Der Bezugspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 8,— Goldmark. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie der Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier (Postscheckkonto Köln Nr. 35 208 und Saarbrücken 4046) entgegen. Bereits erschienene Hefte werden nachgeliefert. — Alle für die Schriftleitung bestimmten Zuschriften und Büchersendungen sind zu richten an die Schriftleitung des „Pastor bonus" in Trier (Bischöfliches Priesterseminar). — Den Versand und den Zahlungsverkehr, ebenso auch den Anzeigenteil, besorgt die Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier

Ludw. Perrot, Goldschmied **Trier**

Hauptmarkt 7, I. Etage — Ecke Grabenstrasse

Werkstätte für kirchl. Geräte und Gerüte

Anerkannt erstklassige Arbeit / Mässige Preise

Alle Reparaturen und Aufarbeitungen reell, sorgfältig und prompt.

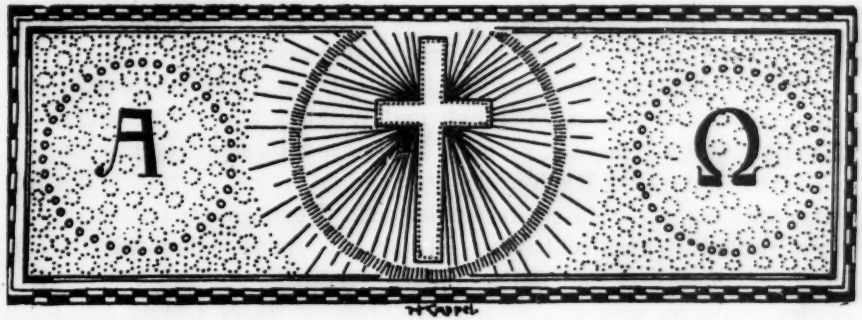

DAS GEWOHNHEITSRECHT IM RAUME DER DIÖZESE NACH GELTENDEM RECHT.[1]

Von Prof. Dr. Matthias Wehr, Trier.

Allgemeine Übersicht.

Die Gewohnheit, d. h. die durch beharrliche Übung des christlichen Volkes mit Zustimmung des kirchlichen Gesetzgebers begründete ungeschriebene Rechtsnorm bleibt auch unter der Herrschaft des Kodex für das allgemeine und partikuläre Recht von nicht geringer Bedeutung. Sie wird auch in Zukunft wie in der Rechtsentwicklung der vergangenen Jahrhunderte dazu beitragen, einen glücklichen Ausgleich zu schaffen zwischen Autorität und Freiheit, eine gesunde Verbindung herzustellen zwischen absoluter Monarchie und lebensvoller Mitarbeit des Volkes an der Regierung der Kirche, das Recht vor Erstarrung zu bewahren und nach den örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen für die große Mission der Kirche an den Seelen umzugestalten und weiterzuentwickeln. Wenn wir von den klösterlichen Gemeinschaften absehen, so wird sich diese Bewegung fast ausschließlich im Raume der Diözese vollziehen. Sie wirkt sich aus im kirchlichen Leben. Die Frage ist demnach von Interesse

[1] Neben den verschiedenen, für die folgenden Ausführungen benützten, mit Absicht nicht ausnahmslos und oft zitierten, in der Hauptsache aber noch ausdrücklich zu nennenden Kommentaren zum Codex juris canonici und anderen kleineren Abhandlungen, vgl. vor allem J. Bolten, Das Gewohnheitsrecht im Codex juris canonici mit besonderer Berücksichtigung der im CJC. reprobierten Gewohnheiten, Münst. Diss. 1923 (Maschinenschrift); G. Michiels, Normae Generales juris canonici, vol. II, Lublin 1929, S. 1—124; J. Trummer, Die Gewohnheit als kirchliche Rechtsquelle, Wien 1932; A. Van Hove, De consuetudine, Commentarium Lovaniense in Codicem juris canonici, vol. I, tom. III, Mechliniae-Romae 1933; R. Wehrlé, De la coutume dans le droit canonique, Paris 1928.

Die Vorkodexlit. s. z. B. bei J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 4. Aufl., 1. Bd. 2. Teil, Freiburg i. B. 1926, S. 164 f.

nicht nur für die Kanonistik und die kirchlichen Behörden, sondern auch für den Seelsorgsklerus in seiner Gesamtheit.

Zwei Elemente sind erforderlich, damit ein Gewohnheitsrecht zustandekommt, das je nach Inhalt und Wirkung eine Aufhebung (consuetudo contra legem — c. 27 § 1), Ergänzung (praeter legem — c. 28) oder Auslegung und Bestätigung (secundum legem — c. 29) des allgemeinen oder partikulären Rechts darstellt. Der formelle Existenzgrund der Gewohnheit als Rechtsnorm ist der consensus legislatoris (c. 25). Voraussetzung und materieller Inhalt ist die Übung des Volkes. Der Kodex bestimmt, welche Gemeinschaft Trägerin dieser Übung sein kann (c. 26: communitas legis recipiendae capax); ferner, welche Merkmale die Übung selbst tragen muß (c. 27, 28: Vernünftigkeit, Verjährungsfrist, Verpflichtungswille), damit eine Rechtsgewohnheit entsteht. Einzelne Fragen bleiben hierbei durch die Kanonistik zu klären und zu ergänzen. Das geltende Recht über die Beendigung der Gewohnheit ist in c. 30 zusammengefaßt, wenngleich auch hier ähnlich wie beim Gesetzesrecht restlose Vollständigkeit nicht angestrebt wurde, rechtsphilosophische Voraussetzungen vielmehr von der Doktrin miteinbezogen werden müssen.

Über den Beweis der Gewohnheit spricht der Kodex nicht. Aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gesetzbuches ergibt sich in Übereinstimmung mit dem früheren Recht, daß gegebenenfalls insbesondere die partikuläre Gewohnheit, sofern sie nicht notorisch oder wenigstens dem Richter bekannt und unbestritten ist, pro foro externo bewiesen werden muß, und zwar durch Zeugen- oder Dokumentenbeweis.

Bezüglich des Geltungsgebietes partikulärer Gewohnheiten sind die gleichen Regeln anzuwenden, die für das partikuläre Gesetz gelten. Als Rechtsvermutung und Regelfall gilt demnach c. 8 § 2: Consuetudo „non praesumitur personalis, sed territorialis." Für den außerhalb seines Domizils oder Quasi-Domizils Weilenden besteht dasselbe Verhältnis zu den Gewohnheiten wie zu den Gesetzen seiner Heimat, d. h. er ist an die partikulären Gewohnheiten seiner Heimat nicht gebunden, „nisi aut earum transgressio in proprio territorio noceat, aut consuetudines sint personales" (c. 14, § 1, 1°). Personale Gewohnheiten, die der Person folgen und überall verpflichten (etwa Verbot der Jagd für den Klerus oder dergl.), sind keineswegs ausgeschlossen, wenngleich im allgemeinen der territoriale Charakter bei der Gewohnheit stärker hervortreten wird wie beim Gesetz. Fremde sind an die Gewohnheiten des Aufenthaltsortes nicht gebunden gemäß c. 14 § 1, 2°, sofern diese nicht etwa „ordini publico consulunt, vel actuum solemnia determinant." Die äußere Ordnung in Kirchen, auf Friedhöfen, bei gottesdienstlichen Veranstaltungen und

dergleichen wird gerade häufig durch alte Gewohnheiten bestimmt sein. Auf Grund der Vorschrift des c. 1251 § 1 ist bezüglich Quantität und Qualität der Speisen morgens und abends an Fasttagen der Ortsbrauch für Fremde verpflichtend[2].

Die Wohnsitzlosen unterstehen voll und ganz dem partikulären Gewohnheitsrecht des Aufenthaltsortes (c. 14 § 2).

Zum Verständnis der Gewohnheit im Diözesangebiet, ihres Werdens, ihrer Rechtsbedeutung und ihres Vergehens bedürfen drei Fragen einer eingehenderen Untersuchung und Darlegung: 1. der Entstehungskreis der Gewohnheit, d. h. die gewohnheitbildende Gemeinschaft; 2. der Konsensgeber bei der Gewohnheitsbildung; 3. die Beendigung der Gewohnheit.

Die gewohnheitbildenden Gemeinschaften.

1. Passive Gesetzfähigkeit als Voraussetzung.

Die Rechtsgewohnheit setzt die consuetudo facti, die Übung des christlichen Volkes, voraus. Welche Volksgemeinschaft ist Träger dieser Übung? C. 26 antwortet: „Communitas quae legis ecclesiasticae saltem recipiendae capax est, potest consuetudinem inducere quae vim legis obtineat." Die Gewohnheit stellt eine dem Gesetzesrecht gleichartige objektive Rechtsnorm dar. Wie das Gesetz, so kann auch die Gewohnheit nur für eine Gemeinschaft, nicht für private Personen oder Familien objektives Recht werden. Deshalb ergibt sich, wenn nicht schon aus der Natur der Sache, so doch aus den durchaus angemessenen Bestimmungen des positiven Rechts, daß unter Ausschluß privater Personen oder Familien eine Gewohnheit nur durch die beständige, gleichmäßige Übung einer Personengemeinschaft begründet wird. Übung der Gemeinschaft bedeutet Übung der Gemeinschaft als moralischer Einheit, also in ihrer Mehrheit, aber nicht notwendig der Mehrzahl aller Glieder derselben, sondern nur des Personenkreises (der Kleriker, der Pfarrer, der Laien, der Vereinsmitglieder . . .), der von der Gewohnheit — durch Übernahme einer neuen Verpflichtung oder durch Befreiung von einer bisherigen Verpflichtung — unmittelbar betroffen wird. Der Kodex verlangt gemäß der von Suarez[3] geprägten Terminologie und ausgebauten Lehre, daß diese

[2] Der Ortsbrauch des Aufenthaltsortes. So die jetzt herrschende Meinung. Vgl. die Antwort der Konzilskongregation an den Präsidenten des Zentralpilgerkomitees in Rom v. 15. Nov. 1924 (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 105, 1925, 660).

[3] Suarez, De legibus, lib. VII. c. 9. n. 6: „Dicendum est consuetudinem juris non a quacumque communitate introduci posse, sed ab illa quae sit capax potestatis legislativae pro seipsa, vel saltem sufficiens, ut vera lex illi possit imponi." Ebenda, n. 10: „Duplex enim capacitas potest in communitate intelligi, una ad ferendam legem, et alia ad recipiendam."

Gemeinschaft passive Gesetzfähigkeit besitze. Damit ist die engere Auffassung der älteren Kanonistik, daß nur eine aktiv gesetzfähige Gemeinschaft Gewohnheiten bilden könne, endgültig abgetan.

Eine zufriedenstellende und allgemein angenommene Definition oder Umgrenzung des Begriffes der passiven Gesetzfähigkeit ist bisher nicht gefunden. Wenn Suarez[4] als „perfecta societas", für die ein Gesetz gegeben werden kann, jene bezeichnet, „quae est capax politicae gubernationis", dazu bemerkt, daß dieser Begriff relativ zu fassen sei, so ist damit eine sichere Unterscheidungsmöglichkeit noch nicht gegeben. Der Kodex selbst bietet zwar Anhaltspunkte, aber keine allgemein gültige Formulierung. Nehmen wir jedoch die durchaus feststehende Lehre zu Hilfe, daß das kirchliche Gesetz eine vom kirchlichen Jurisdiktionsobern für die Gemeinschaft zur Verwirklichung eines gemeinsamen kirchlichen Zweckes erlassene dauernde Norm ist, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß eine passiv gesetzfähige Gemeinschaft gegeben sein muß, wenn eine Vielheit von Personen vorhanden ist, die eine territoriale oder eine durch vereinsmäßigen Zusammenschluß erzeugte personale Einheit von dauerndem Bestande bilden[5]. Notwendige, aber selbstverständliche Voraussetzung ist hierbei, daß dieser Gemeinschaft eine die Erreichung eines gemeinsamen kirchlichen Zweckes verfolgende obrigkeitliche Anweisung erteilt werden kann.

2. Zur Gewohnheitsbildung befähigte Gemeinschaften.

Bei der durch das Schweigen des Gesetzgebers bedingten Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der Begriffe ergeben sich für die praktische Anwendung nicht geringe Schwierigkeiten. Eine einmütige Auffassung darüber, welche Gemeinschaften nach dem jetzigen Recht Träger kirchlicher Gewohnheiten sein können, ist bisher nicht erreicht worden. Ausgeschlossen sind sicher Privatfamilien. Es ist aber keineswegs notwendige Voraussetzung, daß die gewohnheitbildende Gemeinschaft eine juristische Person kirchlichen Rechts sei, wenngleich durch diese Eigenschaft häufig die Merkmale der Einheit und Beständigkeit erwiesen werden. In der Beurteilung der Frage, welchen Gemeinschaften die passive Gesetzfähigkeit zukommt, macht, wie es scheint, gegenüber der engeren,

[4] De leg. I, c. 6, n. 19.

[5] Vgl. Michiels, Normae Generales I, 141; Trummer, S. 34 f.; Van Hove, De cons., n. 81, mit Ausführungen über die Begriffsbestimmung der societas perfecta bei den Kommentatoren des Kodex in n. 78—80, der selbst aber die Einheit und Beständigkeit der Gemeinschaft nicht genügend zu betonen scheint.

vielleicht noch von der strengen ehemaligen Forderung aktiver Gesetzfähigkeit beeinflußten Anschauung[6], eine mildere, dem Gewohnheitsrecht günstigere Auffassung Fortschritte[7].

Zur Gewohnheitsbildung befähigte Gemeinschaften sind ganz unbestritten Kirchenprovinz und Diözese. Aber nicht nur die Gesamtheit der Gläubigen, auch einzelne Stände, wie Kleriker, Laien, Männer, Frauen, die verschiedenen Vereinsgruppen, Gewerbetreibende, Arbeiter, usw. können innerhalb einer Diözese, einer Kirchenprovinz oder darüber hinaus in einem Lande eine Gewohnheit begründen, weil für all diese Gesetze gegeben werden können, die eine für das ganze Volk gültige allgemeine Rechtsnorm bilden, die Gesamtheit jedoch, wie Suarez[8] sich ausdrückt, nicht collective als solche, „ut communitas est et corpus mysticum", sondern „distributive", d. h. alle diejenigen Glieder der Gemeinschaft, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes zutreffen, „juxta materiae exigentiam" verpflichten. Auch für einzelne Teile der Diözese kann wegen besonderer Verhältnisse eine eigene gesetzliche Regelung erfolgen[9]. Eine Gewohnheitsbildung in einer Stadt oder in einem Teilgebiet der Diözese ist deshalb nicht ausgeschlossen[10].

[6] Vermeersch-Creusen, Epitome juris canonici I [5], n. 138, 2.

[7] Man vgl. z. B. Vermeersch-Creusen, Epitome I [3], n. 109, 2 mit I [5], n. 138, 2 und die besonders bemerkenswerte Wandlung bei N. Hilling, der in „Die Allgemeinen Normen des Codex juris canonici" (Freiburg i. B. 1926), S. 44 die Pfarrei als gewohnheitbildende Gemeinschaft noch ablehnt, in der Besprechung des Buches von Trummer, Archiv f. kath. Kirchenrecht 112 (1932), 297, seine nunmehrige Meinung dahin äußert, daß auch „den Kommunitäten einer Pfarrei die subjektive Fähigkeit zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes nicht abgesprochen werden darf". Die weiteste Auffassung vertrat wohl 1923 bereits Bolten, a. a. O., S. 38: „Es sind aber zur Entgegennahme von Gesetzen fähig sowohl die ganze Kirche als auch territoriale oder organische Teile derselben, so z. B. Provinzen, Diözesen, civitates, oppida, Pfarreien, Orden und sonstige religiöse Gemeinschaften, Kapitel, Seminare, Bruderschaften."

[8] De leg. I, c. 6, n. 17.

[9] Auf den Einwand, das Gesetz könne nicht für Teile der Gemeinschaft erlassen werden, antwortet Suarez, De leg. I, c. 6, n. 24, es sei nicht „de ratione legis, ut pro tota communitate feratur totaliter . . . quia in parte ejus potest esse sufficiens communitas et fundamentum sufficiens ad perpetuitatem legis, et ut procedat a jurisdictione politica, et immediate pertinente ad communem gubernationem. Potest autem hoc accidere variis modis. Primo, si lex feratur sub ratione talis muneris, vel officii, ita ut comprehendat tales artifices, et non alias personas. Secundo, si feratur in personas talis generis, vel conditionis, ut in plebeios, vel nobiles, vel in descendentes ex Hebraeis, aut conversos ex Saracenis, vel quid simile. Tertio, fieri potest pro habitantibus in tali parte, vel vico civitatis, et non pro aliis: ita ut non tantum pro his qui nunc habitant, sed durabiliter per successionem indifferenter feratur."

[10] Verschiedene Staatszugehörigkeit einzelner Gebiete in Gegenwart oder Vergangenheit (Birkenfeld, Meisenheim, Saargebiet im Bereich der Diözese Trier) ist naturgemäß hinreichender Grund, diese Teile als eigene Gemeinschaften zu bezeichnen. Andere Gründe (Industriegebiet, Stadt, Land . . .) sind nicht ausgeschlossen.

Herrscht bis hierher Einmütigkeit, so finden wir jedoch in der Beantwortung der Frage, ob einzelne kleinere Gemeinschaften innerhalb der Diözese, nämlich Kapitel, Dekanate, Pfarreien, Seminare, Bruderschaften, Gewohnheitsrecht begründen können, bei den Kommentatoren des Kodex durchaus verschiedene Ansichten.

Die Gesetzesfähigkeit und damit die Fähigkeit zu Gewohnheitsbildung der Dom- und Stiftskapitel kann als sichergestellt betrachtet werden[11]. Das Kapitel bildet eben als autonome Körperschaft eine Gemeinschaft, in der Personenmehrheit, Einheit und dauernder Bestand genügend gewahrt erscheint. Dem vom Kapitel mit Approbation des Bischofs gesetzten (c. 410 § 2) oder vom Bischof auferlegten Statutarrecht (c. 410 § 3) ist der Charakter von Gesetzen nicht abzusprechen. Das Kapitel besitzt demnach passive Gesetzfähigkeit. Der Kodex selbst scheint überdies, wenn er in den c. 396 § 2 und 409 § 2 entgegenstehende Gewohnheiten reprobiert, die Möglichkeit der Gewohnheitsbildung in einzelnen Kapiteln vorauszusetzen. In verschiedenen Entscheidungen der Konzilskongregation[12] wird die Gewohnheit eines Kapitels ausdrücklich anerkannt.

Am bedeutungsvollsten ist im Rahmen des partikulären Rechts die Frage, ob auch einzelne Pfarreien als Träger eigenen Gewohnheitsrechtes angesehen werden können[13]. Die in der Literatur gegen die Fähigkeit einer Pfarrei, Gewohnheitsrecht zu schaffen, beigebrachten Gründe — soweit eine Begründung überhaupt versucht wird — erweisen die Sache nicht. Aus dem Gesetzbuch selbst einen direkten, überzeugenden Beweis zu führen, ist anscheinend nicht möglich. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum die Pfarrei nicht als „communitas recipiendae legis

[11] Vgl. die im folgenden zugrunde gelegte Beweisführung bei Trummer, S. 37 f., desgl. das dort gegebene, noch leicht zu ergänzende Verzeichnis der Autoren, die in überwiegender Mehrheit die Fähigkeit des Kapitels zur Gewohnheitsbildung bejahen.

[12] Entscheidung v. 17. Juni 1899 (Codicis juris canonici Fontes VI, 778), 27. April 1901 (ebenda, S. 790), 13. März 1920 und 12. März 1921 (Acta Apost. Sedis XIII, 1921, 441).

[13] Es bejahen die Frage: Vermeersch-Creusen, Epitome I[5], n. 138; Bolten, S. 38; H. Eppler, Quelle und Fassung des kath. Kirchenrechts, S. 117; A. Couly, La coutume en droit canonique, Le Canoniste 48 (1926), 430; Michiels I, 142; A. Bertola, Note sulla dottrina canonistica della consuetudine, Rivista Italiana per le scienze giuridiche 5 (1930), 526; Hilling in Archiv f. kath. Kirchenrecht 112 (1932), 297 (vgl. Anm. 7); Van Hove, De cons., n. 82; Ders., De legibus, n. 93.

Sie wird verneint von Ph. Maroto, Institutiones juris canonici ad normam novi Codicis I, n. 180; Sägmüller I, 166; A. Koeniger, Kath. Kirchenrecht, S. 105; E. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts I[3], 57; Matthaeus a Coronata, Institutiones juris canonici I, n. 39; F. M. Cappello, Summa juris canonici I, n. 112; Claeys Bouuaert-Simenon, Manuale juris canonici I[3], n. 183; Trummer, S. 39.

capax" bezeichnet werden könnte. Sie ist zwar keine Korporation, aber es besteht trotzdem „auch in rein juristischer Hinsicht eine intensive Gemeinschaft unter den Pfarrangehörigen, so daß dieselben nach altem und neuem Recht als populus bezeichnet werden und über ihre Kommunität sogar das persönliche Interdikt verhängt werden kann. Vgl. c. 2269 und 2274" [14]. Dadurch, daß die Pfarrei als Pfarrbenefizium für dauernd errichtet und in ihrem territorialen Umfang festgelegt wurde, ist zugleich eine genügende Beständigkeit dieser Volksgemeinschaft gesichert. Wenn der Kodex in c. 460 § 2 die Gewohnheit, nach der in derselben Pfarrei mehr als ein Pfarrer angestellt wird, reprobiert, so will er damit wohl andeuten, daß auch eine einzelne Pfarrei eine derartige Gewohnheit begründen könnte. Die in c. 462, 6°, 463 § 1, 1182 § 1 und 774 § 1 erwähnten Gewohnheiten scheint der Kodex auch als Gewohnheiten einzelner Pfarreien aufzufassen[15]. Die Römische Rota anerkennt in ihren Entscheidungen[16] die Möglichkeit der Gewohnheitsbildung durch einzelne Pfarreien. Wenn nach c. 1248 die Abhaltung von Jahrmärkten und dergleichen durch die Gewohnheit erlaubt sein kann, so wird es sich dabei gewöhnlich um Gewohnheiten einzelner Pfarreien handeln.

Auch die einzelnen D e k a n a t e können gewohnheitbildende Gemeinschaften sein[17]. Ob ausreichend selbständige, stabile Einheit vorhanden ist, hängt von den partikulären Rechtsverhältnissen der Diözese ab. Für die Diözese Trier trifft dies zu[18].

[14] Hilling, Archiv f. kath. Kirchenrecht 112, 296.

[15] Die päpstliche Interpretationskommission begründete ihre Entscheidung v. 15. Dez. 1922 (Acta Apost. Sedis XIV, 1922, 662), daß in Zukunft keine Kirche mehr das kumulative Taufrecht mit anderen Kirchen der Stadt erwerben könne, nur damit, daß solche Gewohnheit eine „corruptela juris" zu nennen sei.

[16] Vgl. Entsch. v. 27. Juli 1914 (S. Romanae Rotae Decisiones VI, 284 ff.); 25. Febr. 1919 (Acta Apost. Sedis XII, 1920, 131).

[17] So Eppler, S. 117, Michiels I, 142. Ausdrücklich ablehnend: Koeniger, S. 105; Trummer, S. 39; Hilling, Archiv f. kath. Kirchenrecht 110 (1930), 292.

[18] Die Dekanate der Diözese Trier haben nach geltendem Diözesanrecht zwar nicht mehr jene autonome Stellung wie im alten Erzstift (vgl. hierüber J. Marx, Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier I, 39—46), können jedoch keineswegs als bloße Verwaltungsbezirke ohne Eigenleben und Selbständigkeit angesehen werden. Die neue Dekanatseinteilung v. 1. Febr. 1924 (Kirchl. Amtsanzeiger 1924, S. 19) ist im Gegensatz zur alten, mehr historisch bedingten auf der geographisch-wirtschaftlich-politischen Zusammengehörigkeit der Pfarreien aufgebaut und sichert so schon eine gewisse Einheit der Dekanate. Daß sie aber auch ein eigenes Rechtsgebilde darstellen, erhellt vor allem aus der neuen Dienstanweisung für die Dechanten v. 1. Dez. 1923 (K. Amtsanz. 1923, S. 103). Der sinnfälligste Ausdruck hierfür sind neben dem Vorschlagsrecht der Dekanatskapitulare vor Ernennung der Dechanten (ebenda § 2) die Vorschriften über das jährlich abzuhaltende Kapitel (§§ 28—35), Dekanatsarchiv, Dekanatssiegel und Kapitelskasse (§ 37) sowie die durch ständig wiederkehrende bischöfliche Anweisungen, durch Dechantenkonfe-

Die Frage, ob die Seminarien als gewohnheitbildende Gemeinschaften zu betrachten sind, wird von den Autoren kaum berührt[19]. Wird diese Fähigkeit jedoch den einzelnen Pfarreien oder von vielen Autoren sogar einem einfachen Kloster zugesprochen, so ist nicht einzusehen, weshalb dem Seminar nicht die gleiche Berechtigung zuerkannt werden sollte. C. 1368 gibt dem Rektor des Seminars die Pfarr-Rechte, stellt es also der Pfarrei im wesentlichen gleich. Der Umstand, daß dasselbe keine kollegiale juristische Person ist, sondern Institut, ist nicht entscheidend. Eine gewohnheitbildende Gemeinschaft muß nicht notwendig eine Körperschaft sein. Nicht einmal Pfarrei oder Diözese entsprächen dieser Voraussetzung. Eine für dauernd begründete Gemeinschaft ist jedenfalls vorhanden, deren passive Gesetzfähigkeit der Kodex anerkennt, wenn er in c. 1357 § 3 die Statuten eines einzelnen Seminars als „leges ab Episcopo approbatas" bezeichnet.

Auch die in der Diözese bestehenden Bruderschaften und kanonisch errichteten kirchlichen Vereine können im Sinne des Kodex in dem aus der Natur der Sache sich ergebenden beschränkten Umfang als gewohnheitbildende Gemeinschaften gelten[20]. Sie haben eigenes Statutarrecht (c. 689) und eine gewisse Autonomie (c. 697). Dadurch, daß sie als juristische Personen des kirchlichen Rechts begründet sind, besitzen sie genügende Geschlossenheit und hinreichend gesicherten Bestand (c. 708, 687 u. 699). Auszuschließen sind aus diesem Grunde jedoch Vereinigungen, die keine juristische Person sind.

Theoretisch wird man demnach die Möglichkeit reicher Gewohnheitsbildung in der Diözese anerkennen. Man kann dies jedoch tun ohne Sorge, die Rechtseinheit möchte großen Schaden leiden. Rein rechtlich gesehen ist übermäßiger Auswirkung schon dadurch vorgebeugt, daß eine Übung nicht rationabilis ist, demnach nicht Rechtsnorm werden kann, wenn sie „mit dem Geiste des betreffenden Instituts in Wider-

renzen, Dekanatskonferenzen (§ 36), Dekanatskonferenz am Schluß der bischöflichen Visitation, Dekanatsvisitation (§ 27 u. Visitationsordnung v. 1. Dez. 1923, K. Amtsanzeiger 1923, S. 109), u. a. geförderten Bestrebungen, die Dekanate zu einem einheitlichen Seelsorgsbezirk auszugestalten.

[19] Bejaht von Bolten, S. 38; verneint von Claeys Bouuaert-Simenon I, n. 183; Trummer, S. 32, mit der wenig durchschlagenden Begründung, daß es sich um eine nichtkollegiale Person handle, die „als Begründer und Träger des GwRs nicht in Betracht" komme.

[20] Zustimmend: Hilling, Die Allg. Normen, S. 44 u. Archiv f. kath. Kirchenrecht 112. 296; Bolten, S. 38; Eppler, S. 116 mit S. 46 Anm. 137; Michiels I, 142; A. Cange, Le Code de droit canonique I, n. 59 („en ce qui concerne les coutumes contraires à leurs statuts"). Ablehnend: J. Chelodi, Jus de Personis, n. 72; Maroto, n. 180 C; Cappello I, n. 112; Trummer, S. 39.

spruch“ [21] steht. Die Gewohnheitsbildung ist zudem in unserer Zeit nicht gerade aussichtsreich. Zentralisierte Verwaltung, bischöfliche Visitation, einheitliche Erziehung des Klerus und die Einflüsse der modernen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und staatlichen Entwicklung stehen dem entgegen. Einige Bedeutung wird die Frage immerhin behalten. Gewisse Gottesdienste (z. B. Roratemessen in der Adventszeit, Andachten, Predigten, Prozessionen), Kirchen-, Prozessions-, Friedhofs-, Begräbnisordnungen, Versehgänge, Glockengeläute, Abhaltung von Jahrmärkten an Sonn- und Festtagen, Opfergänge, Sammlungen oder einzelne Beiträge für Pfarrer, Küster und Meßdiener, Geschenkgaben aus dem Kirchenvermögen bei gewissen Gelegenheiten im Rahmen des c. 1535 nach Ortsbrauch („sec. legitimam loci consuetudinem“) und dergl. sind Gebiete, auf denen infolge der tatsächlich vorhandenen, wegen der großen Unterschiede zwischen rein katholischen und gemischten Gegenden, Stadt und Land, Bauern und Arbeiterbevölkerung usw. auch für die Zukunft unvermeidbaren Verschiedenheiten ein bescheidenes Gewohnheitsrecht sich wird entfalten können. Was man vielfach als Observanz — consuetudo specialissima — bezeichnete, wird jetzt oft als wirkliche Rechtsgewohnheit aufzufassen sein. Die bestehende Übung wird dadurch als wirkliches Recht anerkannt und überdies vor willkürlicher Abänderung durch lokale Instanzen viel stärker geschützt.

Diese Aufschließung des Entwicklungsraumes für die Gewohnheit erscheint keineswegs als starke Abweichung vom früheren Recht, wenn man in Erwägung zieht, daß damals zahllose ganz oder teilweise unabhängige Hoheitsgebiete bestanden, denen Gewohnheitsbildung nicht verwehrt war[22], während heute innerhalb großer Staatseinheiten diese Möglichkeit viel geringer geworden ist. Man darf diese Rechtsentwicklung wohl auch als ein in unserer Zeit im Gegensatz zu früher gewiß ungefährliches Entgegenkommen und Gegengewicht zum Schutz des örtlichen Eigenlebens gegen zu starke Vereinheitlichung, die eine Gefahr der Erstarrung in sich birgt, auffassen.

Die Konsensquelle bei Gewohnheitsbildung.

„Consuetudo in Ecclesia vim legis a consensu competentis Superioris ecclesiastici unice obtinet“ (c. 25). Dieser Satz ist notwendige Folgerung

[21] Hilling, Die Allg. Normen, S. 45.

[22] Über Entstehungs- und Geltungskreise der Gewohnheit in älterer Zeit vgl. S. Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht, 1. Teil, Geschichtliche Grundlegung bis zum Ausgang des Mittelalters (im Dekretalenrecht: S. 64—66; nach den Glossatoren: S. 101—103; den Postglossatoren: S. 139 f.) oder G. Phillips, Kirchenrecht III, 717—719.

aus der hierarchisch-monarchischen Verfassung der Kirche und längst Eigentum der Kanonistik. Der Konsens kann, soll er rechtswirksam werden und die consuetudo facti zur consuetudo juris erheben, nur vom zuständigen Gesetzgeber ausgehen. Die Frage ist zu stellen, welche kirchliche Obern für die innerhalb der Diözese entstehenden oder bestehenden Gewohnheiten als zuständig angesehen werden müssen. Die Antwort hierauf hat für das Kirchenrecht keineswegs nur rein wissenschaftliche Bedeutung, denn der untergeordnete Gesetzgeber behält nur dann für spätere Zeit das Verfügungsrecht über die Gewohnheit, wenn sie durch seine Zustimmung Rechtskraft erlangt hat.

Gesetzgeber für das Diözesangebiet können sein Papst, Provinzialkonzil und Ortsordinarius. Zur Klärung der Frage, durch wessen Zustimmung die einzelne Gewohnheit aus der rein faktischen Übung zur Rechtsgewohnheit wird, ist zunächst der persönliche oder spezielle Konsens vom gesetzlichen oder allgemeinen Konsens zu unterscheiden.

1. Der persönliche Konsens.

Der persönliche Konsens, der die Gewohnheitsübung mit sofortiger Wirkung, ohne eine eigene Verjährungsfrist[23], zur Rechtsnorm erhebt, ist in seinen beiden Formen, als ausdrücklicher oder stillschweigender Konsens, auch im geltenden Recht möglich. Einige Autoren[24] sind der Ansicht, daß jetzt infolge der genauen Bestimmungen des Codex über die Promulgation päpstlicher Gesetze und die Verjährung der Gewohnheit eine neue Verpflichtung nicht mehr durch Gewohnheit per conniventiam, sondern nur durch Gesetz oder durch vorschriftsmäßig verjährte Gewohnheit entstehen werde. Stillschweigende Abschaffung eines Gesetzes oder Erlaubnis für gewisse Handlungen könne noch durch persönlichen Konsens begründet werden. Diese Auffassung ist abzulehnen, sofern sie die Bildung von Gewohnheiten mit neuen Verpflichtungen durch persönlichen Konsens des Papstes grundsätzlich ausschließen will. Sie trifft aber wohl das Richtige, wenn sie nur behauptet, daß praktisch keine neuen Verpflichtungen auf diesem Wege eingeführt werden. Für Gewohnheitsbildung durch Konsens des untergeordneten Gesetzgebers ist die beigebrachte Begründung noch viel weniger beweis-

[23] So die herrschende Ansicht. Vgl. B. Ojetti, Commentarium in Codicem juris canonici I, 180 Anm. 8; Michiels II, 93; Trummer, S. 87 f.; Van Hove, De cons., n. 194—196. Ausdrücklich verlangt die Verjährungsfrist von 40 Jahren M. E. Janssens, La coutume source formelle du droit d'après S. Thomas d'Aquin et d'après Suarez, Revue Thomiste 36 (1932), 720—724, freilich mit völlig unbefriedigender Begründung.

[24] Vermeersch-Creusen, Epitome I[5], n. 138 und ihm folgend Michiels II, 94.

kräftig, da die Form der Promulgation partikulärer Gesetze im Kodex überhaupt nicht geordnet, sondern dem Ermessen des Gesetzgebers selbst überlassen ist.

Im konkreten Fall wird freilich sehr darauf zu achten sein, daß ein Tolerieren oder gar ein Dissimulieren von Dingen, die man nicht ändern kann, nun nicht als rechtsetzender persönlicher Konsens aufgefaßt wird.

Die durch persönlichen Konsens entstehende Gewohnheit erlangt Rechtskraft durch die Zustimmung des Gesetzgebers, der den Konsens tatsächlich gab. Sie ist, wie das von ihm erlassene partikuläre Gesetz, als eine von ihm durch klare und eindeutige Willenskundgebung begründete Rechtsnorm zu betrachten. Das muß vom ausdrücklichen, aber auch von dem stillschweigenden, d. h. in konkludenten Handlungen des Gesetzgebers enthaltenen Konsens gelten.

Voraussetzung ist freilich in jedem Falle, daß der Gesetzgeber zur Konsenserteilung auch wirklich zuständig war. Zuständig ist er, wenn er die in der Gewohnheit enthaltene und durch den Konsens zur objektiven Rechtsnorm erhobene Regelung auch durch eigenes Gesetz treffen könnte. Für die sachliche Zuständigkeit zur Konsenserteilung bei Gewohnheitsbildung gelten demnach die gleichen Regeln, die zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des partikulären Gesetzgebers aufgestellt werden. Sie können hier nicht bis ins einzelne ausgeführt, sondern nur eben in großen Umrissen angedeutet werden. Eine eingehende und scharfe juristische Erfassung ist überdies nicht gerade leicht.

Innerhalb seines Herrschaftsgebietes steht die Vermutung für die Zuständigkeit des untergeordneten Gesetzgebers zum Erlaß von Rechtsnormen jeder Art: gebietenden, verbietenden, erlaubenden, strafandrohenden; selbst leges irritantes und inhabilitantes sind nicht ausgeschlossen. Er kann jedoch nur Gesetze erlassen secundum oder praeter jus commune, denn seine Gesetzgebung ist nicht nur durch das Naturgesetz und das positiv göttliche Recht, sondern auch durch die vom gemeinen Recht aufgerichteten Schranken eingeengt. Der untergeordnete Gesetzgeber kann nichts verordnen, was dem gemeinen Recht widerspricht. Die getroffene Anordnung wäre ohne weiteres ungültig. Er kann deshalb nicht etwas verbieten, für nichtig erklären oder gar mit Strafe bedrohen, was das jus commune gebietet oder auch nur positiv erlaubt. Er kann nicht im gemeinen Recht Verbotenes anordnen oder positiv erlauben, nicht Rechtsgrundsätze von allgemeiner Gültigkeit durch andere ersetzen.

Ist eine Rechtsmaterie ausdrücklich gemeinrechtlicher Regelung oder päpstlicher Gesetzgebung vorbehalten, so folgt daraus, daß, insoweit dieser Vorbehalt greift, alle allgemeinen Anordnungen lokaler Behörden gegen das gemeine Recht verstoßen und demnach nichtig sind. Irregularitäten (c. 983), Ehehindernisse (c. 1038, 1040), Einführung, Verlegung, Abschaffung von Fest- und Fasttagen über den Rahmen von c. 1244 § 2 hinaus, liturgische Gesetze (c. 1257, 1259 § 2, 733, 1148) gehören zur ausschließlichen Kompetenz des Hl. Stuhles. Für die Strafgesetzgebung gelten stark einschränkende Bestimmungen.

Auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt kann in Auswirkung gewisser allgemeiner Grundsätze eine Sache der Zuständigkeit lokaler Behörden entzogen sein. Glaubensentscheidungen, Lösung unklarer Fragen des allgemeinen Rechts durch generelle Verordnung, Angelegenheiten, „quae concernunt statum universalis Ecclesiae“[25], die wegen ihrer Bedeutung für die Disziplin der Gesamtkirche einer einheitlichen Regelung bedürfen (z. B. das Zölibatsgesetz für den Klerus) müssen als „Causae graviores“ päpstlicher Gesetzgebung reserviert sein. Ausgeschlossen sind schließlich auch Verordnungen untergeordneter Gesetzgeber auf jenen Gebieten, die vom gemeinen Recht bereits bis ins einzelne geordnet sind.

Nicht nur das gemeine Recht, auch die Gesetze anderer übergeordneter Instanzen (Plenar-, Provinzialkonzil) bilden für den lokalen Obern eine Schranke.

Zu unterscheiden von der Gewohnheitsbildung durch persönlichen Konsens ist die spätere Billigung einer bereits rechtsgültig entstandenen Gewohnheit. Wenn diese Billigung durch einen höheren Obern in forma communi erteilt wird, so läßt sie die Gewohnheit in ihrem bisherigen Bestande unverändert. Erfolgt sie jedoch in forma specifica, so erhebt sie dieselbe, ähnlich wie das partikuläre Gesetz, zu einer Rechtsnorm höherer Ordnung, die der Vollmacht des untergeordneten Gesetzgebers entzogen ist. Diese Form der Billigung ist dem persönlichen Konsens gleichzusetzen. Im Einzelfall wird festzustellen sein, welche Bedeutung der Willensäußerung des kirchlichen Gesetzgebers zukommt[26]

[25] Suarez, De leg. IV, c. 5, n. 1.

[26] Als Beispiele solcher vom Papste bestätigter Gewohnheiten nannte man (vgl. Wernz, Jus Decretalium I, n. 188) die in einzelnen Teilen Österreichs verbreitete, in Art. 22 des Konkordats v. 18. August 1855 anerkannte Gewohnheit, die Kanonikate durch Konkurs zu verleihen; ferner die durch die Erklärung der Konzilskongregation v. 31. Jan. 1880 bestätigte Gewohnheit der Verlöbnisform in Spanien. Letztere Gewohnheit war aber offensichtlich contra jus commune und deshalb schon der Befugnis des Ordinarius entzogen. Vgl. Gasparri, De matrimonio I [3], n. 76 f.

2. Der Legalkonsens.

Der gewöhnliche Weg der Zustimmung des Gesetzgebers bei Gewohnheitsbildung ist der Legalkonsens, durch den kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmung jede Übung, sobald sie die notwendigen Eigenschaften aufweist, zur Rechtsnorm erhoben wird. Als Gesetzgeber, von denen der Konsens ausgehen kann, kommen für das Diözesangebiet die oben genannten kirchlichen Obern: Papst, Provinzialkonzil und Ortsordinarius in Frage. Da nun aber der Kodex allgemeinen Legalkonsens erteilt hat, so erübrigt sich damit scheinbar jede weitere Frage nach etwaigem Legalkonsens eines untergeordneten Legislators[27]. Es ist jedoch nicht angängig, sollen Unklarheiten und Abschwächung anerkannter Prinzipien vermieden werden, alle durch Legalkonsens begründeten Gewohnheiten als durch päpstlichen Konsens entstanden anzusehen und dann dem untergeordneten kirchlichen Obern allgemeine Vollmacht über die in seinem Jurisdiktionsgebiet durch Legalkonsens rechtskräftig gewordenen Gewohnheiten zuzusprechen. Der Satz, daß die Engerenz in eine durch den Konsens eines übergeordneten Gesetzgebers begründete Rechtsnorm dem lokalen Obern nicht gestattet ist, muß vielmehr allgemeine Gültigkeit behalten.

Um eine brauchbare Formel zu gewinnen, unterscheiden wir vorteilhaft einen normierenden und einen rechtsetzenden Konsens.

Der Kodex stellt zunächst nur die allgemeinen Normen für Gewohnheitsbildung auf, in deren Rahmen der Konsens des zuständigen Gesetzgebers wirksam wird und die consuetudo facti zu einer consuetudo juris erhebt. Sind die Bedingungen erfüllt, so ist der Konsens erteilt und die Gewohnheit ist Recht, einerlei, wer als zustimmender Legislator zu betrachten ist. Der Erfolgseintritt kann nicht direkt verhindert werden, nicht einmal vom Papste, solange er das jetzige gemeine Recht gelten läßt. Der Gesetzgeber kann nur indirekt die Gewohnheitsbildung vereiteln, indem er die Verwirklichung der zur Entstehung der Rechtsgewohnheit notwendigen Voraussetzungen verhindert. Das kann der Gesetzgeber dadurch, daß er gewisse Gewohnheiten im voraus schon reprobiert und sie so als unvernünftig brandmarkt, oder indem er gegen die aufkommende Übung vorgeht, sie verurteilt und abzustellen sucht. Auf diesem zweiten Wege kann auch der Bischof eine Gewohnheitsbildung contra jus commune, dessen Reinerhaltung und Durchführung ihm aufgetragen ist (vgl. c. 336 § 1), unterbinden. Ob die Gewohnheit aber als eine Wirkung des päpstlichen Konsenses oder eines unter-

[27] So Trummer, S. 27; Van Hove, De cons., n. 69.

geordneten Gesetzgebers zu betrachten ist, muß aus dem Inhalt derselben und in etwa aus dem Umfang ihres Geltungsgebietes eruiert werden.

Zuständig ist zur Konsenserteilung jener kirchliche Obere, der die durch die Gewohnheit gebildete oder beseitigte Rechtsnorm von sich aus durch ein eigenes Gesetz aufstellen oder beseitigen könnte. Zwar ist der Papst als höchster Gesetzgeber immer zuständig, aber als rechtsetzender Konsens gilt der Konsens des untergeordneten Obern, solange dieser nach den oben angedeuteten Regeln zur Begründung einer Gesetzesnorm gleichen Inhalts zuständig ist. Der Konsens des untergeordneten, aber an sich zuständigen Gesetzgebers, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung die Gewohnheit sich auch entwickelt, schließt den eines höheren gewissermaßen aus.

Wenden wir diese Grundsätze auf die im Diözesangebiet entstehenden Gewohnheiten an, so kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

Durch bischöflichen Konsens gewinnen Rechtskraft alle Gewohnheiten gegen das vom Bischof begründete Diözesanrecht sowie alle außergesetzlichen Gewohnheiten (praeter jus), soweit sie auf das Diözesangebiet beschränkt sind.

Die gegen die Gesetze eines dem Bischof übergeordneten Gesetzgebers entstehende Gewohnheit, demnach gegen das Recht der Gesamtkirche, eines Plenar- oder Provinzialkonzils oder gegen ein vom Papst oder Konzil für ein begrenztes Territorium erlassenes Partikularrecht gewinnt Rechtsgeltung durch den Konsens des Urhebers jener Gesetze (Papst, Plenar-, Provinzialkonzil). Als Gewohnheiten gegen höheres Gesetz sind auch alle jene zu betrachten, deren Objekt nach den oben angedeuteten Grundsätzen der Gesetzgebungskompetenz des Bischofs entzogen[28] ist.

Eine über die Diözesangrenzen hinaus sich entwickelnde Gewohnheit praeter jus ist zunächst nur als eine partikuläre Gewohnheit der einzelnen Diözesen anzusehen. Sie wird erst dann auch formell aus dem Bereich des engeren Diözesanrechts herausgehoben, wenn Plenar-, Provinzialkonzil oder der Hl. Stuhl dieselbe für ein bestimmtes Territorium resp. für die Gesamtkirche in der Form billigen, daß ein spezieller,

[28] Wenn im Kodex gewisse Gewohnheiten nach dem Wortlaut oder dem Zusammenhang dem partikulären Diözesangesetz gleichgestellt werden (136 § 1, 463 § 1, 471 § 4, c. 472, 2°, 476 § 5, 485, 831 § 2, 1182 § 2, 1183 § 2, 1234, 1236, 1444 § 1), so ist dies ein sicherer Beweis dafür, daß die Gewohnheit im Machtbereich desjenigen bleibt, der das partikuläre Gesetz bestimmt. Das gilt besonders auch, wenn Gewohnheiten oder Statuten von Körperschaften aufrechterhalten werden (c. 101 § 1, 1 u. § 2, 161, 162 § 1, 163, 168, 172 § 1, 408 § 1, 417 § 2, 418 § 1, 422 § 2).

ausdrücklicher oder stillschweigender Konsens angenommen werden muß, der die Gewohnheit zu einer höheren Rechtsnorm erhebt und der freien Verfügungsmacht des Bischofs entzieht. Wenn der Ortsbischof auf Grund des Inhalts der Gewohnheit an sich zuständig ist, liegt kein Grund vor, eine höhere Instanz einzuschalten, sofern nicht deren Wille klar feststeht, daß die Übung in einem bestimmten Territorium oder in der Gesamtkirche als eine von ihr abhängige Rechtsnorm gelten soll.

Beendigung partikulärer Rechtsgewohnheiten.

„Firmo praescripto can. 5, consuetudo contra legem vel praeter legem per contrariam consuetudinem aut legem revocatur; sed, nisi expressam de iisdem mentionem fecerit, lex non revocat consuetudines centenarias aut immemorabiles, nec lex generalis consuetudines particulares" (c. 30). Der Kodex hält zunächst der Klarheit halber die Bestimmungen des c. 5 über das Verhältnis des neuen Gesetzbuches zu dem bisherigen Gewohnheitsrecht aufrecht. Die Regeln, die er sodann gibt, beziehen sich nur auf die Beseitigung einer Gewohnheit von außen durch neue Gewohnheit oder späteres Gesetz. Begriff und Möglichkeit eines Erlöschens von innen heraus, durch „cessatio ab intrinseco", weil infolge des Wandels der Verhältnisse die durch die Gewohnheit getroffene Regelung nicht mehr eine „ordinatio rationis" ist, deshalb nicht mehr Rechtsnorm sein kann, oder weil die Erreichung des ehemaligen vom Gesetzgeber verfolgten Zweckes gänzlich unmöglich geworden ist, wird vom Kodex auch hier wie beim Erlöschen des Gesetzesrechtes vorausgesetzt.

1. Aufhebung durch Gewohnheit.

Durch Volksübung ist die Gewohnheit entstanden, durch eine neue, der früheren entgegengesetzte, kann sie auch wieder beseitigt werden. Der Gegensatz kann in einer mit der früheren unvereinbaren neuen Übung oder, wenn die frühere Gewohnheit eine positive Rechtsnorm war, auch in einer desuetudo, im einfachen Verfall der alten Gewohnheit zum Ausdruck kommen.

Die Frage entsteht, wann die alte Gewohnheit ihre Rechtsgeltung verliert, ob erst mit der vorschriftsmäßigen Verjährung der neuen Gewohnheit oder bereits vorher, etwa schon mit dem Zeitpunkte, in dem, wie Hilling[29] annimmt, die alte Übung faktisch aufgegeben ist.

[29] „Da dieses (das Gewohnheitsrecht), wie schon der Name sagt, die faktische Gewohnheit oder die bestehende Sitte zur Grundlage hat, so ergibt sich m. E. aus der Natur der Sache, daß mit der Preisgabe der Gewohnheit das Gewohnheitsrecht von selbst aufhört, ohne daß es, wie bei der Einführung, einer bestimmten Verjährungsfrist bedarf." Hilling, Archiv f. kath. Kirchenrecht, 112, 297.

An der Notwendigkeit der ordentlichen Verjährungsfrist von 40 Jahren ist festzuhalten, so daß in der Tat die durch die alte Gewohnheit geschaffene Rechtsnorm erst dadurch aufgehoben wird, daß die neue an ihre Stelle tritt. Es ist nicht angängig, die Rechtsgewohnheit als ein aus Übung des Volkes und objektiver Rechtsnorm, gewissermaßen wie aus Materie und Form, zusammengesetztes Ganzes aufzufassen, das völlig verschwindet, sobald ein Teil wegfällt. Zwar ist die Übung des Volkes zur Entstehung der Rechtsgewohnheit unerläßliche Voraussetzung, aber die Rechtsnorm entsteht durch den Konsens des Gesetzgebers als etwas Neues. Sie führt ein Eigenleben. Die Notwendigkeit des Fortbestandes der Volksübung für den Fortbestand der Rechtsnorm läßt sich demgemäß keineswegs aus der Natur der Sache erweisen. Es muß vielmehr der allgemeine kirchliche Grundsatz zur Anwendung kommen, daß das einmal bestehende kirchliche Recht nur durch die Willenszustimmung des zuständigen Gesetzgebers beseitigt wird.

Nach den klaren Bestimmungen des Kodex verjährt die consuetudo contra jus (c. 27 § 1) ebenso wie die consuetudo praeter legem (c. 28) in 40 Jahren. Die neue Gewohnheit, durch die ein altes Gewohnheitsrecht beseitigt werden soll, ist selbst als consuetudo contra jus oder praeter legem aufzufassen[30]. Es ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber eine andere Verjährungsfrist zulassen wollte bei Gewohnheiten, die sich gegen früheres Gewohnheitsrecht bilden, als bei solchen, die gegen altes Gesetzesrecht entstehen. Im Gegenteil, sogar die Wahl des Ausdrucks in c. 27 § 1 scheint zu ergeben, daß für beide Arten von Gewohnheiten die gleiche Frist von 40 Jahren gelten soll. In c. 27 § 1 steht nämlich das Gesetzes- und Gewohnheitsrecht umfassende Wort „jus", wo bestimmt wird, daß die Gewohnheit contra jus in 40 Jahren präskribiere („neque juri ecclesiastico praejudicium affert"), während gleich im folgenden Satz desselben Paragraphen, wo für Gewohnheiten gegen Gesetze mit Verbotsklausel 100 Jahre verlangt werden, der eindeutige Ausdruck „consuetudo contra l e g e m" angewandt wird, weil nur ein Gesetz die Verbotsklausel, die eine gegenteilige Gewohnheitsbildung erschwert, enthalten kann.

[30] Die neue Gewohnheit ist der alten entgegengesetzt und deshalb contra jus. Insofern jedoch die alte Gewohnheit ein früheres Gesetz durch Nichtübung nur abschaffte, ohne eine Norm mit positivem Inhalt an die Stelle zu setzen, demnach nur eine Gesetzeslücke schuf, ist die neue Gewohnheit als consuetudo praeter legem zu bezeichnen. Man kann jedoch auch die neue Gewohnheit in beiden Fällen als consuetudo praeter legem bezeichnen, insbesondere da auch die Ausdrucksweise consuetudo contra j u s, wenn es sich nicht mehr um eine consuetudo facti, sondern um eine consuetudo juris handelt, streng genommen falsch ist. (Eppler, S. 101, Anm. 10; Van Hove, De cons. n. 10.)

Wird zugegeben, daß die neue Gewohnheit erst in 40 Jahren rechtskräftig wird, so müßte man, wenn das alte Gewohnheitsrecht vorher unterginge, eine Zeitspanne annehmen, in der die objektive Rechtsnorm fehlt. Diese Annahme erscheint nicht eben konvenient. Auch würde dann die alte Gewohnheit im eigentlichen Sinne niemals durch die spätere Gewohnheit aufgehoben, obwohl c. 30 in seinem Wortlaut und in seiner Parallele zum Gesetz dies voraussetzt.

Es bliebe nur noch die Möglichkeit eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Konsenses, auf Grund dessen die neue Übung früher Rechtskraft gewänne und die alte Gewohnheit außer Kraft gesetzt würde[31]. Der Kodex bietet keinen Anhaltspunkt für eine derartige allgemeine Annahme. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen, besonders wenn es sich um eine Rückkehr zum jus commune handelt, der Konsens des Gesetzgebers angenommen werden kann. Das wird eine Tatsachenfrage sein.

Ist die neue Gewohnheit als consuetudo praeter jus zu betrachten, indem sie die durch voraufgehende desuetudo entstandene Lücke durch eine neue gewohnheitsrechtliche Verpflichtung ausfüllt, so muß gemäß c. 28 gleichfalls eine Verjährungsfrist von 40 Jahren angenommen werden.

Die Gewohnheit hebt in dem Gebiete, in dem sie aufkommt, j e d e entgegenstehende Gewohnheit auf. Die partikuläre Gewohnheit beseitigt innerhalb dieses Raumes partikuläre und allgemeine Gewohnheit, letztere hinwiederum hebt sowohl allgemeine als auch partikuläre Gewohnheit auf. Einer Unterscheidung wie beim Gesetz bedarf es hierbei nicht. Es liegt das im Wesen der Gewohnheit. Insofern bleibt natürlich ein Unterschied bestehen, als der die neue Gewohnheit zur Rechtsnorm erhebende Konsens je nach der rechtlichen Bedeutung der frühren Gewohnheit als Konsens des untergeordneten oder des übergeordneten Gesetzgebers anzusehen ist.

---

[31] Cappello I, n. 121, 5° verlangt zur Aufhebung einer Gewohnheit durch neue konträre Gewohnheit 40 Jahre; zur Rückkehr zum jus commune sei diese Frist aber nicht erforderlich. Diese Rückkehr könne an sich auch gleich geschehen. Ähnlich nimmt auch Matthaeus a Coronata I, n. 46 bei Entstehen einer neuen Gewohnheit, die eine Rückkehr zum früheren Recht bedeutet, „consensus tacitus legislatoris" an. Wenn der Autor sagt: „statim a nova revocari censetur" und hinzufügt: „aut saltem non ultra decem annos praescribi", so hat er für diese Eventualauffassung im Kodex sicher keinen Anhalt. Diese Ansicht wurde aber auch von älteren Autoren vertreten. Vgl. Bouix, De principiis, p. II, sect. 6, c. 4 § 3 und Wehrlé, S. 368 u. 403. Die Annahme der Autoren, daß der Gesetzgeber die Rückkehr zum jus commune begrüße, ist jedoch nicht in allen Fällen zutreffend.

2. Aufhebung der Gewohnheit durch späteres Gesetz.

Die Aufhebung der Gewohnheit kann weiterhin erfolgen durch Willenskundgebung des zuständigen kirchlichen Gesetzgebers, und zwar direkt durch ausdrücklichen Widerruf oder indirekt durch späteres Gesetz. Direkter Widerruf, der eine bestimmte Gewohnheit abschafft oder das durch sie beseitigte Gesetz wieder in Geltung setzt, ist bezüglich seiner Wirkung im Einzelfall nach dem Wortlaut zu beurteilen. Zu prüfen hat der Gesetzgeber freilich seine Zuständigkeit, die nach den gleichen Regeln zu beurteilen ist wie bei dem Widerruf durch Gesetz. Die indirekte Form der Aufhebung der Gewohnheit durch nachfolgendes Gesetz ist näher zu untersuchen. Ein Widerruf ist nur dann festzustellen, wenn ein unvereinbarer Gegensatz zwischen Gewohnheit und neuem Gesetz besteht.

a) Widerruf partikulärer Gewohnheiten durch allgemeines Gesetz.

Während durch allgemeines Gesetz die entgegenstehende allgemeine Gewohnheit, mit Ausnahme der hundertjährigen und unvordenklichen, deren ausdrücklich Erwähnung geschehen muß, ohne weiteres aufgehoben wird, so tritt diese Wirkung gegenüber partikulären Gewohnheiten nur dann ein, wenn der Widerrufswille des Gesetzgebers in eigener derogatorischer Klausel zum Ausdruck kommt. Es fehlt dem Gesetzgeber zwar nicht die Macht, aber aus ganz guten Gründen der Wille, durch eine ganz allgemeine Regelung alle Teilgewohnheiten dem Untergang zu weihen. Der klassische formale Grund hierfür ist die Annahme, der Papst kenne diese partikulären Gewohnheiten nicht, während ihm das allgemeine Recht, das er „in scrinio pectoris sui censetur habere", wohlbekannt ist[32]. Der tiefere sachliche Grund liegt naturgemäß darin, daß die Kirche diese mit Menschen und Leben vielfach so tief verknüpften, den Bedürfnissen der betreffenden Gemeinschaft vermutlich am besten angepaßten Rechtsgewohnheiten nicht ohne weiteres der Rechtseinheit zuliebe beseitigen will. Dieser Wille muß vielmehr in jedem Einzelfall eigens zum Ausdruck gebracht werden.

Nach bisheriger allgemeiner Lehre wurden durch die Klausel „nulla obstante consuetudine contraria" oder „quacunque consuetudine non ob-

[32] C. 1, de constitutionibus, I, 2, in VI°: Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: Quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, cum sint facti in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare.

stante" oder eine ähnliche, die die partikuläre Gewohnheit wenigstens generell erwähnt, nicht dagegen durch die Klausel „non obstante consuetudine contraria", alle ordentlichen partikulären Gewohnheiten aufgehoben. An dieser Auslegung haben auch nach dem Kodex die meisten Kommentatoren festgehalten. Die Auffassung einiger neuerer Autoren[33], nach denen die Klausel nicht wirksam wird, wenn sie die partikuläre Gewohnheit nicht ausdrücklich nennt, ist nicht zwingend. Es ist deshalb an der alten Ansicht festzuhalten.

Hundertjährige oder unvordenkliche partikuläre Gewohnheit wird unbestritten durch allgemeines Gesetz nur dann beseitigt, wenn eigens erwähnt wird, daß auch sie widerrufen sein soll (nulla obstante consuetudine, etiam centaria vel immemorabili). Jede Gewohnheit muß jedoch ohne weiteres fallen, wenn der Gesetzgeber sie ausdrücklich reprobiert. Es fehlt dann der Übung eine notwendige Eigenschaft, sie ist nicht mehr „rationabilis" (c. 27). Es würde auch hier die Vorschrift von c. 5 anzuwenden sein: „tanquam juris corruptelae corrigantur, licet sint immemorabiles."

b) Aufhebung von Gewohnheiten durch entgegengesetztes partikuläres Gesetz.

Das jüngere partikuläre Gesetz kann in Gegensatz treten zu einer allgemeinen oder einer partikulären Gewohnheit. Gegen die allgemeine Gewohnheit kann es nur dann aufkommen, wenn es vom Papste ausgeht, der allein die Macht besitzt, eine durch den Konsens des obersten Gesetzgebers in der Kirche Rechtsnorm gewordene und zum jus commune gehörige Gewohnheit abzuschaffen. Gesetze untergeordneter Gesetzgeber wären, insoweit sie gegen die allgemeine Gewohnheit verstoßen, unerlaubt und nichtig. Päpstliche Gesetze bedürfen, um diese Wirkung auszuüben, nicht etwa einer besonderen Klausel, da der Papst, der das jus commune kennt (c. 1, de constitutionibus, I, 2, in VI°), bei Erlaß eines spezielleren Gesetzes stets den Willen hat, das entgegenstehende gemeine Recht aufzuheben.

Um die Einwirkung partikulärer Gesetze auf entgegenstehende partikuläre Gewohnheiten festzustellen, müssen Aufhebungsmacht des Gesetzgebers und Aufhebungswille in Betracht gezogen werden. Als allgemeine Regel muß gelten, daß nur jener Gesetzgeber, resp. dessen Oberer, die Aufhebungsbefugnis besitzt, durch dessen konstituierenden Konsens die zu beseitigende Gewohnheit Rechtsnorm geworden ist. In Auswertung der oben aufgestellten Grundsätze folgt demgemäß:

[33] Michiels II, 121; Claeys Bouuaert-Simenon I, n. 189; Trummer, S. 186 f.

α) Bischöfliche Gesetze heben alle entgegenstehenden Gewohnheiten, die sich gegen das engere Diözesanrecht richteten, sowie alle Gewohnheiten praeter jus (dioecesanum, provinciale, commune) auf. Von dieser Regel wäre nur eine Ausnahme zu machen in dem seltenen Falle, daß die partikuläre Gewohnheit durch persönlichen Konsens des höheren Gesetzgebers Rechtskraft gewonnen oder späterhin dessen Bestätigung in forma specifica gefunden hätte.

β) Gewohnheiten gegen das von einem übergeordneten Gesetzgeber ergangene Gesetz, d. h. gegen das jus commune, gegen ein vom Papst ausgehendes Partikulargesetz, gegen das Gesetz eines Konzils oder auf Sachgebieten, die der Gesetzgebungsbefugnis des Bischofs vorbehalten sind, werden durch Gesetz des Bischofs (überhaupt eines untergeordneten Legislators) nicht beseitigt. Der Grund liegt darin, daß diese Gewohnheiten als Rechtsnormen jenes kirchlichen Obern zu betrachten sind, von dem die durch sie abgeschafften Gesetze ausgegangen waren. Nur durch den Konsens dieses Gesetzgebers hat die Gewohnheit Rechtskraft erlangt, kann also auch nur durch ein von ihm oder dem übergeordneten Gesetzgeber erlassenes Gesetz aufgehoben werden[34]. Das ist einleuchtend, wenn die Gewohnheit contra jus das entgegenstehende Recht nicht nur rein negativ beseitigt, sondern an dessen Stelle eine konträre Rechtsnorm mit bestimmtem Inhalt eingeführt hat (die vorschreibt, was früher verboten; verbietet, was früher vorgeschrieben, oder auch verbietet, was ausdrücklich erlaubt war). Es bleibt aber auch bestehen, wenn es sich um eine reine desuetudo handelt, die nichts anderes bewirkte, als das frühere Gesetz außer Kraft zu setzen. Eine Aufhebung dieser Gewohnheit käme

---

[34] Vgl. Michiels I, 123. Die Formel, daß partikuläre Gewohnheiten durch entgegengesetzte partikuläre Gesetze aufgehoben werden (Maroto, n. 254 B; Eppler, S. 149; Coronata I, n. 46), kann in dieser allgemeinen Form jedenfalls nicht gebilligt werden. Auch der Auffassung Trummers, S. 189 (ähnlich, jedoch mit bedeutungsvollen Einschränkungen Van Hove, De cons., n. 263 f.), nach der dem partikulären Gesetz derogative Kraft gegenüber allen Gewohnheiten, die durch Legalkonsens entstanden sind, zukäme, während die durch persönlichen Konsens zur Rechtsnorm erhobenen der Verfügungsmacht des untergeordneten Gesetzgebers entzogen wären, kann man nicht zustimmen. Der Bischof könnte darnach auch über eine Gewohnheit contra jus commune verfügen, die nur durch Legalkonsens entstanden ist, während er die durch persönlichen Konsens des übergeordneten Gesetzgebers entstandenen Gewohnheiten nicht abschaffen könnte. Vgl. Ojetti I, 190 — Verm.-Creusen I[5], n. 143 tritt für die generelle Befugnis des Bischofs, Diözesangewohnheiten abzuschaffen, ein, wozu ihm in c. 30 die Vollmacht verliehen werde und lehnt die Auffassung von Michiels, II, 122—123 ausdrücklich ab. Seine Ansicht kommt jedoch anscheinend im wesentlichen auf die oben vertretene hinaus, wenn er schreibt: „ . . quamvis consuetudines vigeant ex lege generali, episcopus, in lege ubi competens est, potest lege dioecesana dioecesanas consuetudines abolere."

einer Wiederherstellung des jus commune, resp. des höheren Gesetzes gleich, zu der dem untergeordneten Gesetzgeber die Vollmacht nicht zusteht.

Das durch Gewohnheit abgeschaffte Privilegium fori kann der Bischof demnach nicht wieder einführen. Er kann die durch Gewohnheit bestimmten Fasten nicht verschärfen, verschärfte nicht mildern, ein abrogiertes Fest nicht wieder einführen. Ist durch rechtsgültige Gewohnheit eine Befreiung vom Jus commune eingetreten, so kann der Obere durch Mahnen und Drängen, nicht aber durch positive Vorschriften eine Rückkehr zum Jus commune als dem besseren Recht betreiben, das damit auf dem Weg der Gewohnheit wieder verpflichtend werden kann. Nicht selten wird es sich bei sogenannten Gewohnheiten contra jus um Übungen und Gebräuche handeln, die bisher toleriert wurden, ohne daß die Voraussetzungen für eine eigentliche Rechtsgewohnheit erfüllt waren.

Auf Grund des Gewohnheitsrechtes ist jedoch wohl dem Bischof eine weitgehende Befugnis bezüglich der Gewohnheit gegen das Recht des Provinzialkonzils zuzusprechen.

Den Gewohnheiten gegen das Recht eines übergeordneten Gesetzgebers stehen, wie schon erwähnt, jene außergesetzlichen gleich, die durch persönlichen Konsens des Obern entstanden sind oder in forma specifica bestätigt wurden.

γ) Nicht einheitlich ist die Beantwortung der Frage, ob das partikuläre Gesetz die nur in Teilgebieten des Territoriums, für das es erlassen wurde, geltenden Gewohnheiten aufhebt, wenn es sie nicht eigens widerruft. Kann man etwa die Auffassung vertreten, daß die Gewohnheit sich zu diesem Gesetz verhält wie die partikuläre Gewohnheit zu einem allgemeinen Gesetz?

Als sicher konnte dies gelten bei partikulären Gesetzen, die vom Hl. Stuhl ausgingen[35]. Mit der Berufung auf oben angeführte Dekretale Bonifaz' VIII. wurde diese Regel auf partikuläre päpstliche Gesetze sogar dann angewandt, wenn das Geltungsgebiet des Gesetzes und der Gewohnheit sich deckten[36]. Diese Ansicht ist schwer verständlich. Es scheint doch völlig unmöglich, in diesem Falle Unkenntnis der Gewohnheit, die vom Papste als formaler Grund für den Fortbestand der Gewohnheit

---

[35] Suarez, De leg. VII, c. 20, n. 15, 16 mit der Einschränkung: „nisi praecedat populi consensus, petitio, aut informatio, vel alia via constet latam esse a principe cum scientia consuetudinis." Michiels, II, 124; Trummer, S. 188.

[36] Suarez, Ebenda, n. 14; „si adaequate comparentur".

angegeben wird, bei einem verantwortungsbewußten Gesetzgeber anzunehmen. Er würde doch unvernünftig handeln, wenn er ein für die speziellen Bedürfnisse eines Territoriums angepaßtes Gesetz erließe und zugleich eine im Gesamtgeltungsgebiet des Gesetzes bestehende Gewohnheit nicht kennen würde und sie nicht beseitigen wollte. Die bereits von den Glossatoren erhobene Schwierigkeit, daß ein solches Gesetz überflüssig und unnütz sei, wird überdies in keiner Weise befriedigend gelöst.

Die Regel darf jedoch wohl bei partikulären Gesetzen, und zwar auch bei Diözesangesetzen, regelmäßig zur Anwendung kommen, wenn die entgegenstehende Gewohnheit nur in Teilen des Geltungsgebietes des Gesetzes in Kraft ist. Sollen demnach durch ein bischöfliches Gesetz die in einzelnen Gegenden, Dekanaten, Pfarreien der Diözese geltenden Gewohnheiten aufgehoben werden, so muß dies im Gesetz eigens vermerkt werden[37]. Diese Ansicht besitzt zweifellos genügende Wahrscheinlichkeit, so daß der kirchliche Obere es seinem Untergebenen nicht übelnehmen kann, wenn dieser sich die ihm vorteilhafte Ansicht zu nutze macht. Er selbst wird seine Verordnungen schärfer fassen müssen.

δ) Sollen durch ein Gesetz alle entgegenstehenden Teilgewohnheiten innerhalb der Diözese mit Sicherheit widerrufen werden, so ist demgemäß eine Derogationsklausel beizufügen. Nach der oben vertretenen Ansicht, die hier noch viel mehr gelten muß, genügt genereller Einschluß, so daß durch die Formel „non obstante qualibet consuetudine contraria" alle Gewohnheiten in der Diözese mit einziger Ausnahme der hundertjährigen und unvordenklichen Gewohnheiten abgeschafft werden. Letztere müssen im Widerruf ausdrücklich genannt werden. Die Reprobation einer Übung brandmarkt diese jedoch als unvernünftig und beseitigt alle derartigen Gewohnheiten restlos.

Die Gewohnheit als Rechtsquelle fließt heute spärlicher wie ehedem. Aber sie wahrt, wie der Überblick über die Gewohnheit im Raume der Diözese beweist, auch unter der Herrschaft des Kodex ihr Daseinsrecht. Das Recht der Gewohnheit, wie es, im wesentlichen dem früheren gleich, im neuen Recht wieder sanktioniert ist, die Gewohnheit, wie sie sich vor allem im Raume der Diözese entwickelt und wandelt, offenbart uns ein Stück der Eigenart und des Geistes kirchlicher Gesetzgebung.

---

[37] A. Couly, Le Canoniste, S. 439. Ebenso Michiels, II, 124; Trummer, S. 187. Ausdrücklich verneinend: Claeys Bouuaert-Simenon, I, n. 189; Van Hove, De cons., n. 257.

DER SPIRITISMUS IM URTEIL VON WISSENSCHAFT UND RELIGION.

Von Prof. Dr. Joseph Lenz, Trier.

Statt Spiritismus im weiteren Sinne unserer Überschrift spricht die Wissenschaft heute lieber und besser von Okkultismus. Bei beiden handelt es sich nämlich um die Summe der okkulten Erscheinungen und Kräfte oder um die Wissenschaft, die Lehre von diesen Phänomenen, wie da sind Tischrücken, Hellsehen, Gedankenlesen, automatisches Sprechen und Schreiben, Fernbewegungen, Materialisationen und ähnliches. Okkult nennt man diese Phänomene nicht schon deshalb, weil sie verborgen und geheimnisvoll sind — das sind auch viele andere — sondern weil sie anormal, außergewöhnlich sind, über den Bereich unserer gewöhnlichen Erfahrung hinausgehen. Spiritistisch nannte man sie früher und kann sie auch heute noch so nennen, weil sie meist spiritistisch, d. h. durch das Wirken von Geistern (spirits) erklärt wurden und auch heute noch vielfach erklärt werden. Man hat sich dem Sprachgebrauch der gläubigen Spiritisten oder des Spiritismus im engeren Sinne angepaßt, ohne daß man den Glauben an die Geistererscheinungen, an spiritistische Erklärungstheorie und Weltanschauung teilte. Weil die okkulten Erscheinungen meist an bestimmte, besonders veranlagte Personen geknüpft sind, die sogenannten Medien, spricht man in wissenschaftlichen Kreisen auch oft von medialen Erscheinungen oder Mediumismus. Man hat heute eigene Institute und wissenschaftliche Zirkel, in denen sich namhafte Gelehrte diese Erscheinungen zum Gegenstande der Untersuchung nehmen, wobei sie sich allerdings in der Regel bisher auf Hellsehen, Gedankenübertragung, Fernbewegung und Materialisation beschränkten. Man spricht dann von einem wissenschaftlichen Okkultismus. Und weil diese Wissenschaft dazu neigt, die okkulten Erscheinungen auf höhere oder abnorme psychische Kräfte zurückzuführen, nennt man sie auch Metapsychologie oder Parapsychologie.

Es ist durchaus nicht überflüssig, sich heute vom wissenschaftlichen und religiösen Standpunkte aus mit diesen Dingen zu befassen. An jeden tritt einmal der Okkultismus in irgend einer Form heran. Weite Kreise hat er in seinen Bann gezogen, vielen ist er Weltanschauung und Religion geworden. Für den Katholiken ist die Bewegung um so gefährlicher, als sie sich vielfach auf Bibel und Urchristentum beruft, das kirchliche Verbot des Spiritismus auf den Umgang mit Dämonen beschränkt wissen will, während es sich in den spiritistischen Sitzungen ja